

► Kreuzfahrt

Reisegepäck zu spät: So viel kann man pro Urlaubstag mindern

| Die verspätete Ankunft des Reisegepäcks rechtfertigt grundsätzlich eine Reisepreisminderung von 20 bis 30 Prozent pro betroffenen Urlaubstag. Eine höhere Minderung von 50 Prozent kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht (AG Rostock 3.8.16, 47 C 103/16, Abruf-Nr. 195101). |

Eine Ehepaar hatte eine 15-tägige Schiffsreise entlang der US-Küste gebucht. Der Koffer der Ehefrau traf erst neun Tage nach Abfahrt des Schiffes ein. Ihre Reisepreisminderung von 50 Prozent wies die Reiseveranstalterin zurück. und verwies auf die bereits wegen des fehlenden Gepäcks gezahlten 620 EUR.

Das AG Rostock entschied, die verspätete Ankunft eines Koffers während einer Kreuzfahrt ist zwar ein Mangel i. S. v. § 651 c BGB. In der Regel sei hierfür aber eine Minderung zwischen 20 und 30 Prozent pro Urlaubstag angemessen. Eine Minderung von 50 Prozent komme nur in Ausnahmefällen in Betracht. Beispiel: Auf einer Antarktisreise fehlt die wärmende Kleidung (LG Frankfurt a.M. 5.6.07, 2-24 S 44/06). Der Reisepreis betrug 2.399 EUR. Die bereits gezahlten 620 EUR entsprechen also einer Minderung von knapp 40 Prozent des Tagesreisepreises.

► Altersdiskriminierung

Keine Entschädigung wegen altersdiskriminierender Besoldung

| Beamten der Landeshauptstadt Hannover haben keinen Anspruch auf Entschädigungszahlungen wegen einer altersdiskriminierenden Besoldung (VG Hannover 7.7.17, 13 A 2870/15, Abruf-Nr. 195102). |

Hintergrund der zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten ist, dass sich die Besoldung von Beamten bis zum vergangenen Jahr an sogenannten Dienstaltersstufen und damit auch an deren Lebensalter orientierte. Der EuGH hatte dies beanstandet. Darauf hat das Land Niedersachsen sein Besoldungsgesetz Ende 2016 geändert und die früheren Dienstaltersstufen – rückwirkend ab September 2011 – durch vom Lebensalter unabhängig Erfahrungsstufen ersetzt. Die Kläger halten auch dies für diskriminierend. Sie fordern Entschädigung oder Schadenersatz von 100 bzw. 300 EUR monatlich.

Das VG Hannover entschied, dass das neue Besoldungsgesetz rückwirkend ab September 2011 den Verstoß gegen das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot beseitigt und damit Entschädigungsansprüchen die Grundlage entzogen hat. Dass auch nach den neuen Vorschriften die Beamtenbesoldung im Laufe der Dienstzeit ansteigt, ist nicht zu beanstanden. Es liegt im Ermessen des Gesetzgebers, die im Laufe der Dienstjahre erworbene Erfahrung auch entsprechend zu honorieren. Für den Zeitraum vor September 2011 ist eine Altersdiskriminierung zwar zu bejahen, Ansprüche scheitern aber an der im AGG geregelten materiellen Ausschlussfrist von zwei Monaten, die bereits mit der Entscheidung des EuGH vom 8.9.11 zu laufen begann.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 195101

Neun Tage
ohne Gepäck
auf Kreuzfahrt

20 bis 30 Prozent
sind ausreichende
Entschädigung



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 195102

Gesetzgeber darf
Berufserfahrung
honorieren